



Stadt Gifhorn  
Fachbereich Bauordnung  
Marktplatz 1  
38518 Gifhorn

## Antrag auf Akteneinsicht aus der Bauakte

Die Durchführung der Akteneinsicht ist kostenpflichtig. Die Kostenpflicht entsteht bereits bei Antragseingang (Vorgangsermittlung, Archivrecherche, usw.). Die Grundgebühr ist unabhängig von der Anzahl der ggf. zu fertigenden Kopien und Vervielfältigungen zu entrichten.

### Antragstellende

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Telefon	
E-Mail	

### Betroffenes Grundstück

Aktueller Eigentümer		
Bauort		
Straße, Hausnummer		
Gemarkung:	Flur:	Flurstück:

<input type="checkbox"/> <b>Ich beantrage Akteneinsicht.</b>
<input type="checkbox"/> <b>Ich bestelle verbindlich eine Kopie von:</b>
<input type="checkbox"/> Grundriss <input type="checkbox"/> Ansicht <input type="checkbox"/> Schnitt <input type="checkbox"/> Lageplan
<input type="checkbox"/> Bauantrag <input type="checkbox"/> Baugenehmigung
<input type="checkbox"/> Berechnungen m <sup>2</sup> /m <sup>3</sup> <input type="checkbox"/> Statik
<input type="checkbox"/> Baubeschreibung <input type="checkbox"/> Sonstiges:
<b>Ich bitte mir die Unterlagen zu übersenden per:</b>
<input type="checkbox"/> Post <input type="checkbox"/> E-Mail

**Mir ist bekannt, dass Akteneinsicht aus datenschutzrechtlichen Gründen nur ermöglicht werden kann, wenn nachgewiesen wird, dass ein berechtigtes Interesse vorliegt.**

*Nachweise, die zur Akteneinsicht zu erbringen sind (bitte nicht vorab übersenden):*

- Berechtigungsnachweis (Grundbuchauszug, Kaufvertrag, Maklervertrag, Gerichtsbeschluss, Erbschein, Hausverwaltervertrag)
- Personalausweis oder Reisepass
- Vollmacht des Eigentümers (wenn nicht Antragsteller)
- Ausweiskopie des Eigentümers (wenn nicht Antragsteller)

### Kostenübernahmeerklärung

Die Akteneinsicht außerhalb von laufenden Verwaltungsverfahren ist kostenpflichtig. Die Höhe der Kosten (Gebühren, Auslagen) ergibt sich aus der Tarifstelle 1.2 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) des Landes

Niedersachsen. Die Kosten werden nach dem Zeitaufwand ermittelt und werden auch fällig, wenn kein Vorgang ermittelt werden kann.

- Grundgebühr von derzeit 14 €, zuzüglich 16,25 € je angefangene viertel Stunde erforderlichen Zeitaufwands (Stand 01/2026)

Die anfallenden Kosten werden von mir übernommen.

**Abweichende Rechnungsanschrift**

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	

---

Ort, Datum, Unterschrift

## **Merkblatt** - zur Beantragung und Durchführung einer Einsichtnahme in Akten des Fachbereiches Bauaufsicht der Stadt Gifhorn

Bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen können Sie Akteneinsicht in Bauakten laufender sowie abgeschlossener Verfahren erhalten.

### **Wer ist berechtigt?**

- Antragsteller des Verfahrens (bspw.: Eigentümer, Bauherrenschaft, bevollmächtigte Dritte)
- unmittelbare Nachbarn, sofern die Behörde diese am konkreten Verfahren beteiligt hat und/oder Nachbarrechte betroffen sein könnten sowie deren bevollmächtigte Dritte
- sonstige dingliche Berechtigte mit eigentumsähnlicher Position
- Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Anwartschaftsberechtigte (Vormerkung zu seinen Gunsten bereits im Grundbuch eingetragen sowie Nutzen und Lasten bereits übergegangen).

### **Welche Unterlagen werden benötigt?**

Die Berechtigung ist durch einen schriftlichen Eigentumsnachweis glaubhaft zu machen (bspw. durch: einen Grundbuchauszuges, nicht älter als drei Monate oder einem Kaufvertrag nebst Auflassungsvormerkung, soweit das Grundstück erst kürzlich erworben wurde). Die Vorlage dieser Nachweise in Kopie ist ausreichend, diese verbleibt in den Unterlagen des Bauaktenarchivs. Bei der Einsichtnahme durch Dritte ist zusätzlich eine Einverständniserklärung des Eigentümers oder des Verfügungsberechtigten vorzulegen. Sofern die Einsichtnahme durch die oder im Auftrag der Hausverwaltung für die WEG erfolgt, ist für den Nachweis der Legitimation der Hausverwaltung der Verwaltervertrag in Kopie sowie der aktuelle Abgabenbescheid erforderlich. Sofern die Berechtigung zur Akteneinsicht nicht ohne weiteres ersichtlich ist, hat der Beteiligte im Einzelfall darzulegen, inwiefern die Kenntnis der Akte Voraussetzung für die Klärung eines rechtlich relevanten Verhaltens oder für die Schaffung einer Grundlage für die Verfolgung eines Anspruches ist.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anträge durch den Fachbereich Bauaufsicht bearbeitet.

### **Wieviel kostet die Einsichtnahme?**

Grundgebühr	14,00 €
Kopie/Scan pro Seite bis Seite 50	0,60 €
Kopie/Scan pro Seite ab Seite 51	0,17 €
Kopie größer A3	15,00 €
Sonderformat PDF-Datei pro Datei	1,00 €
Verwaltungsgebühr nach Zeitaufwand	16,25 € pro angefangene viertel Stunde

### **An wen muss ich mich wenden?**

Richten Sie Ihren Antrag bitte per E-Mail an [bauordnung@stadt-gifhorn.de](mailto:bauordnung@stadt-gifhorn.de) oder per Post an die im Adressfeld genannte Anschrift der Bauakteneinsicht.

**Wie ist der Ablauf?**

Sie reichen per Post oder E-Mail den Antrag und die zu erbringenden Nachweise ein. Falls Sie nur das Feld Akteneinsicht angekreuzt haben, wird es eine Terminierung geben und wir werden Sie zur Terminvereinbarung kontaktieren. Bei Klärungsbedarf zu Ihrem Antrag, melden wir uns bei Ihnen.

**Hinweis**

Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Planung, dass Wartezeit für Akteneinsichten möglich ist. Uns ist bewusst, jeder Antrag auf Akteneinsicht ist für die Person, die Akten einsehen möchte, wichtig. Allerdings können wir gerade aus diesem Grund keine Anträge vorziehen, die Bearbeitung der Akteneinsichten erfolgt entsprechend dem Eingang der vollständigen Unterlagen.